

# Zu lange am Leben erhalten: Schmerzensgeld!

Dem Sohn als Alleinerben seines verstorbenen Vaters stehen Schmerzensgeldansprüche gegen den behandelnden Hausarzt zu. Dieser hatte nach dem Urteil des Oberlandesgerichts München vom 21.12.2017 den Patienten zu lange am Leben erhalten (Az. 1 U 454/17). Und zwar mittels künstlicher Ernährung durch eine PEG-Sonde.

Der klagende Sohn ist der Auffassung, die Sonderernährung, der er nie zugestimmt habe, sei spätestens ab Anfang 2010 medizinisch nicht mehr indiziert gewesen. Vielmehr habe sie ausschließlich zu einer sinnlosen Verlängerung des krankheitsbedingten Leidens seines Vaters geführt. Es habe nie eine Aussicht auf Besserung des gesundheitlichen Zustands bestanden. Sein Vater sei nur noch verkrampft im Pflegebett gelegen, habe schwer gelitten und am Leben nicht mehr teilgenommen.

## Pflicht zur besonders gründlichen Erörterung

Das Oberlandesgericht München sprang dem Sohn bei. Als behandelnder Arzt eines nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten muss dieser verpflichtet gewesen, die Angelegenheit besonders gründlich mit dem Betreuer zu erörtern. Es ging immerhin um die Fortsetzung der PEG-Sondenernährung im Stadium der finalen Demenz. Oder um deren Beendigung mit Umstellung des Behandlungsziels auf rein palliative Versorgung. Eine derartige vertiefte Besprechung war jedoch nicht erfolgt.

Das Gericht hat damit eine Verletzung der Pflicht des Arztes zur umfassenden Information des Betreuers (§ 1901b Abs. 1 BGB) bejaht. Das bedeutet nicht, dass der beklagte Hausarzt verpflichtet gewesen wäre, die Behandlung abubrechen, sondern, dass er dem Betreuer die Grundlage für dessen verantwortungsbewusste Entscheidung hätte an die Hand geben müssen.

## Leben als Schaden

Interessant war nunmehr die Frage, ob die aus der Pflichtverletzung resultierende Lebensverlängerung einen Schaden im Rechtssinn darstellen kann. Das Gericht hat das bejaht.

Zum einen sei dem Patienten über einen längeren Zeitraum ohne wirksame Einwilligung mittels einer Magensonde Nahrung

und Flüssigkeit verabreicht worden. Im konkreten Fall sei außerdem zu berücksichtigen, dass der Vater des Klägers über fast zwei Jahre hinweg an einem Dekubitus an mehreren Stellen des Körpers und anderen schweren Erkrankungen gelitten habe. Damit sei dem Patienten ein leidvolles Leben aufgezwungen worden.

Schadensersatz konnten die Richter letztlich jedoch nicht zusprechen. Wohl aber ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 Euro.

## Bedeutung für Pflegeunternehmen

Eine kleine Einschränkung muss allerdings gemacht werden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Beide Parteien wollen in Revision gehen. Trotzdem zeigt die Entscheidung schon jetzt, wie wichtig der verantwortungsvolle Umgang mit lebensverlängernden Maßnahmen ist. Und: Bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Patienten drohen Haftungsansprüche.

In bestimmten Konstellationen können davon auch Pflegeeinrichtungen betroffen sein; wenn sie beispielsweise den Willen der Pflegebedürftigen missachten, am Ende des Lebens auch wirklich sterben zu „dürfen“. ■



© christopher-oliver/Fotolia.com